

Nr. **XIX. GP-NR**
1667
1995 -07- 13

W

Anfrage

der Abg. Schuster
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Feuerwehrlotsen

Bei allen größeren Veranstaltungen (Konzerte, Umzüge, Turniere) kommt es kurzfristig zu großen Verkehrsbelastungen, wodurch es zwingend notwendig ist, den Verkehr besonders zu regeln. Dafür ist natürlich speziell ausgebildetes Personal notwendig. Das ist in den Städten auf Grund der Größe des Polizeiapparates relativ leicht zu bewerkstelligen, stellt jedoch Veranstalter im ländlichen Bereich vor die Aufgabe, geeignete Verkehrslotsen zu finden.

In der Praxis wird dann meist der Feuerwehrkommandant vom Bürgermeister gebeten, die Verkehrsregelung zu übernehmen, was meist auch geschieht. Nun besteht das Problem, daß die Feuerwehr gemäß StVO zu solchen Einsätzen gar nicht befugt ist.

Zwar können neben den Organen der Straßenaufsicht Bauarbeiter und sogar Schüler zu Verkehrslotsen bestimmt werden (§§29a und 40 StVO), den Mitgliedern der Feuerwehr, die sogar für einen Einsatzfall ausgebildet sind, bleibt dieses Recht aber weitestgehend untersagt. Sie dürfen den Verkehr nur bei Einsatzübungs- und Einsatzfahrten, sowie bei Gefahr im Verzug regeln (§§ 29, 44ff, 97 StVO).

Alle anderen verkehrsleitenden Tätigkeiten der Feuerwehren sind nach geltendem Recht "illegal". Es erscheint daher angebracht, eine gesetzliche Regelung dahingehend zu treffen, daß die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bei geeigneten Anlässen besonders ausgebildete und ausgerüstete Personen zur Verkehrsregelung ermächtigen darf (eventuell unter der Befehlsgewalt der Straßenaufsichtsorgane).

Auf Grund der angeführten Argumente richten die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

Anfrage:

- 1) Was halten Sie von der bestehenden gesetzlichen Regelung, daß zwar z.B. Schüler als Schülerlotsen, nicht jedoch Mitglieder der Feuerwehr zur Verkehrsregelung ermächtigt werden können?
- 2) Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, den Mitgliedern der Feuerwehr solche Kompetenzen einzuräumen?

- 3) Wenn nein, warum nicht?
 - 4) Können Sie sich eine derartige Regelung eventuell unter der Leitung von Straßenaufsichtsorganen vorstellen?
 - 5) Werden Sie sich für eine entsprechende Gesetzesänderung der StVO einsetzen?
 - 6) Bis wann kann mit einer solchen Änderung gerechnet werden?
-